

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO als Anlage zu einem/mehreren vom Auftraggeber genutzten Vertrag/Verträgen

Zwischen der Firma

Bird Home Automation GmbH
Uhlandstr. 165
10719 Berlin
Deutschland

— Nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt —

und

Firma: _____

Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Land: _____

Kundennummer / Vertragsnummer / Bestellnummer / Seriennummer /
Benutzername / Kontoname bei Bird Home Automation GmbH:

Nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt —

Präambel

Diese Anlage konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der im Einzelvertrag (nachstehend „Vertrag“) in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben. Art. 28 DSGVO stellt spezifische Anforderungen an eine Auftragsverarbeitung. Zur Wahrung dieser speziellen Anforderungen schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers, oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten (nachstehend „Daten“) des Auftraggebers verarbeiten.

Diese Anlage ist nur gültig in Verbindung mit einem aktiven Vertrag der Bird Home Automation GmbH über die folgenden Produkte und gilt demgemäß ausschließlich für:

- Cloud-basierte Produkte bzw. Produkte mit Internetanbindung der Bird Home Automation GmbH für Tür-, Zutritts- und Sicherheitskommunikation

§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

- (1) Aus dem Vertrag ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung. Gegenstand dieser Anlage ist nicht die zielgerichtete Nutzung oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer. Als Hosting- Dienstleister und Administrator von Server-Systemen kann auf Seiten des Auftragnehmers allerdings ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden. Welche personenbezogenen Daten der Auftraggeber im Rahmen des Auftragsverhältnisses nutzt bzw. an den Auftragnehmer übermittelt, obliegt der Verantwortung und Kontrolle des Auftraggebers.
- (2) Die Laufzeit dieser Anlage richtet sich nach der Laufzeit des Vertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Anlage nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.

§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Vertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („Verantwortlicher“ i.S.v. Art. 4 Nr.7 DS-GVO).
- (2) Weisungen werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können danach vom Auftraggeber in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform“) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch separate Weisungen geändert, ergänzt, oder ersetzt werden („Einzelweisung“). Hierzu stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im vom Auftragnehmer bereitgestellten Dienst oder angebotenen Produkt entsprechende system- und/oder produktbasierende Einstellungsmöglichkeiten zur Verfügung.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und dokumentierter Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne von Art. 28 Abs. 3 lit. a) DS-GVO vor. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Eine Ausführung von rechtswidrigen Weisungen darf der Auftragnehmer ablehnen.
- (2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (insbesondere Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Sofern auch besondere Kategorien personenbezogener Daten

im Rahmen des Auftragsverhältnisses verarbeitet werden, gewährleistet der Auftragnehmer zusätzlich die Einhaltung der sich aus § 22 Abs. 2 BDSG ergebenden angemessenen und spezifischen Maßnahmen.

- (3) Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für betroffene Personen.
- (4) Eine Beschreibung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ist Bestandteil dieser Vereinbarung (siehe **Anhang 1**).
- (5) Der Auftragnehmer wird die Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen durch Bereitstellung eines Zertifikates zu Datenschutz und Informationssicherheit nachweisen.
- (6) Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt wird, dass das vertraglich vereinbarte (Daten-) Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- (7) Der Auftragnehmer unterstützt, soweit erforderlich, den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen betroffener Personen, geltend gemachten Ansprüchen betroffener Personen (im Sinne des Kapitel III der DS-GVO) sowie bei der Einhaltung der in Art. 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.
- (8) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, Daten außerhalb von Auftraggeberweisung zu verarbeiten. Ferner stellt der Auftragnehmer sicher, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben, oder einer angemessenen gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrags fort.
- (9) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden.

- (10) Für alle im Rahmen dieser Anlage anfallenden Datenschutzfragen wenden Sie sich bitte an:

Bird Home Automation GmbH
Der Datenschutzbeauftragte
Uhlandstr. 165
10719 Berlin
Deutschland

- (11) Der Auftragnehmer stellt sicher, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs.1 lit. d) DS-GVO nachzukommen, insofern ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- (12) Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.
- (13) Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen. Ebenso werden nach Auftragsende sämtliche im Besitz des Auftragnehmers befindlichen sowie mit Unterauftragnehmern geteilte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse gelöscht.
- (14) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet

sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. der datenschutzrechtlichen Bestimmungen feststellt.
- (2) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt § 3 Abs. 14 dieser Anlage und die damit verbundene Unterstützungspflicht entsprechend für den Auftraggeber.

§ 5 Anfragen betroffener Personen

- (1) Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung, oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist.
- (2) Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter.
- (3) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten nach entsprechender Weisung soweit vereinbart.
- (4) Der Auftragnehmer haftet bei Erfüllung seiner Pflichten nicht dafür, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig, oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

§ 6 Kontrollrechte

- (1) Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten, ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung und unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer

Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Auftragnehmer eine Vergütung verlangen. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Auftragnehmer grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

- (2) Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz 1 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist. Zudem entfällt in solchen Konstellationen die Begrenzung des Aufwands von einem Inspektionstag pro Kalenderjahr.

§ 7 Drittstaatentransfer

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet grundsätzlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Etwaige Ausnahmen sind der Liste gem. § 8 Abs. 2 dieser Anlage zu entnehmen. Jede Verlagerung von Teilleistungen oder der gesamten Dienstleistung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform oder dokumentiertem elektronischen Format und darf nur erfolgen, sofern die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

§ 8 Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

- (1) Mit der Hinzuziehung von verbundenen und fremden Unternehmen zur Wartung, Pflege der Rechenzentrumsstruktur, Telekommunikationsdienstleistungen und Benutzerservice durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber einverstanden.
- (2) Eine Liste der aktuell eingesetzten Unterauftragnehmer steht dem Auftraggeber im Kundenportal stets zum Abruf zur Verfügung. Diese Liste wird fortlaufend aktualisiert.
- (3) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber mittels der in Absatz 2

genannten Liste über jede Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Unterauftragnehmern, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen innerhalb von 14 Tagen ab Veröffentlichung Einspruch zu erheben. Verweigert der Auftraggeber durch seinen Einspruch die Zustimmung, kann der Auftragnehmer die Anlage sowie den dazugehörigen Vertrag fristlos kündigen.

- (4) Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Unterauftragnehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus der vorliegenden Anlage dem Unterauftragnehmer zu übertragen. Die volle Verantwortung für die vom Auftragnehmer eingesetzten Unterauftragnehmer verbleibt beim Auftragnehmer.

§ 9 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

- (1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren, oder durch sonstige Ereignisse, oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlicher“ im Sinne der DS-GVO liegen.
- (2) Bei etwaigen inhaltlichen Widersprüchen gehen Regelungen der vorliegenden Anlage („Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO als Anlage zu einem/mehreren vom Auftraggeber genutzten Vertrag/Verträgen“) den Regelungen des Vertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Anlage unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Anlage als Ganzes nicht.
- (3) Es gilt deutsches Recht.
- (4) Diese Anlage ersetzt alle vorangegangenen Vereinbarungen dieser Art.

§ 10 Haftung und Schadensersatz

Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DS-GVO getroffenen Regelung.

Berlin, 07. Dezember 2020

Ort, Datum - Auftraggeber -
Name:
Funktion:

Ort, Datum - Auftragnehmer -
Name: Sascha Keller
Funktion: Geschäftsführer

Anlagenverzeichnis

Anhang 1: „Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO“